S 11 U 312/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 312/99
Datum	18.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 324/01
Datum	06.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 18.07.2001 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, das Ereignis vom 10.12.1998 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÃ¤digen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das Ereignis vom 10.12.1998 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÃ¤digen ist.

Der am 1955 geborene KlÃ¤ger arbeitete als Sandstrahler bei der F. Personaldienste und Service GmbH in S â¦ Am 10.12.1998 stÃ¼rzte er im Betrieb auf die linke HÃ¼fte und zog sich eine Schenkelhalsfraktur rechts zu (Durchgangsarztbericht Prof.L. vom 11.12.1998).

Zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts zog die Beklagte AuskÃ¼nfte der BKK und des Arbeitgebers vom 22.01.1999 sowie einen Bericht des Berufshelfers vom

22.12.1998 bei. Danach litt der KlÃ¤ger seit ca 1992 an einem Morbus Hodgkin und seit einem Apoplex im April 1998 an einer spastischen Hemiparese rechts. Auf Befragen konnte der KlÃ¤ger beim Berufshelfer nicht angeben, aus welchem Grund er gestÃ¼rzt war.

Mit Bescheid vom 11.05.1999 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer EntschÃ¤digung aus Anlass des Ereignisses vom 10.12.1998 ab. Der KlÃ¤ger sei aus innerer Ursache auf dem normalen SteinfuÃboden gestÃ¼rzt und es habe kein besonderes Gefahrenmoment mitgewirkt, so dass ein Arbeitsunfall nicht vorliege. Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, am Unfalltag habe am Arbeitsplatz eine "Baustellensituation" geherrscht. Er sei Ã¼ber ein Rohr gestÃ¼rzt. Mit Schreiben vom 01.06.1999 / 28.06.1999 bestÃ¤tigte die F., dass sowohl der FuÃboden an der Unfallstelle uneben war als auch VerlÃ¤ngerungsleitungen, SchweiÃschlÃ¤uche, DruckluftschlÃ¤uche und demontierte Teile einer Ringstrahlanlage herumgelegen haben und Stolperstellen bilden konnten. Der KlÃ¤ger habe dem SanitÃ¤ter gegenÃ¼ber angegeben, beim Gehen in der Abteilung gestÃ¼rzt zu sein. Die Beklagte zog die Krankenunterlagen des Neurologen R.S. vom 18.11.1998 und des L.-Krankenhauses S. vom 09.10.1998 bei, wo sich der KlÃ¤ger vom 05.10. bis 09.10.1998 in stationÃ¤rer Behandlung befunden hatte und in der Ã¼ber eine Verschlechterung der spastischen Hemiparese rechts und vermehrte Schwierigkeiten beim Laufen sowie ein Nachziehen des rechten Beines beim Gehen berichtet wurde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.09.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte aus, es kÃ¶nne nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit belegt werden, dass der KlÃ¤ger aufgrund herumliegender Rohre gestÃ¼rzt sei. Ein Unfall aus innerer Ursache sei anzunehmen, weil die Ehefrau des KlÃ¤gers angegeben habe, der KlÃ¤ger sei bei der Arbeit zusammengebrochen. Auch habe er gegenÃ¼ber dem Berufshelfer nicht den Grund des Sturzes angeben kÃ¶nnen. Dem BetriebssanitÃ¤ter habe er mitgeteilt, beim Gehen gestÃ¼rzt zu sein. Auch beschreibe Prof.L. im Durchgangsarztbericht einen Sturz aufgrund der kÃ¶rperlichen Behinderung.

Gegen den Bescheid vom 11.05.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.09.1999 hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben und beantragt, die Beklagte zu verpflichten, den Unfall vom 10.12.1998 als Arbeitsunfall anzusehen und dem Grunde nach zu entschÃ¤digen. Er hat vorgetragen, der Sturz sei durch ein betriebliches Gefahrenmoment verursacht worden. In seinem Arbeitsbereich seien demontierte Teile einer Ringstrahlanlage, insbesondere Rohre, herumgelegen.

Das SG hat die Zeugen R.G. und P.W. einvernommen. Beide hatten den Sturz des KlÃ¤gers nicht beobachtet. Mit Urteil vom 18.07.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe zum Unfallzeitpunkt an einer Erkrankung gelitten, die zu einer Gangunsicherheit gefÃ¼hrt habe. Bei dieser Ausgangslage mÃ¼sse der Nachweis gefÃ¼hrt werden, dass betriebsbedingte UmstÃ¤nde zum Unfall gefÃ¼hrt haben. Dieser Nachweis habe aber nicht gefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Den Sturz selbst habe niemand gesehen. Die Feststellung der

Beklagten, dass die bestehende Erkrankung des KlÃ¤gers wesentlich fÃ¼r den Sturz gewesen sei, kÃ¶nne nicht entkrÃ¤ftet werden.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt. Er hat ausgefÃ¼hrt, der Sturz habe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im inneren Zusammenhang mit der betrieblichen TÃ¤tigkeit gestanden. Es sei aber nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass der im April 1998 erlittene Apoplex mit einer spastischen Hemiparese und dem Nachziehen des rechten Beines beim Gehen Ursache des Sturzes gewesen sei. Die von der Beklagten herangezogenen Indizien seien unzureichend. Die Angaben der Ehefrau beruhten auf der Information des Vorarbeiters S. , der beim Unfall nicht anwesend gewesen sei. Die Aussage des Prof.L. stelle eine eigenmÃ¤chtige Schlussfolgerung dar. Die vom KlÃ¤ger im Oktober 1998 im L.-Krankenhaus angegebenen Schwierigkeiten beim Laufen stellten nur eine MÃ¶glichkeit fÃ¼r eine Sturzursache dar. Ein Unfall aus innerer Ursache sei somit nicht erwiesen. Die Beweislast im Falle der Nichtfeststellbarkeit trage die Beklagte.

Der Senat holte einen Befundbericht des Neurologen R.S. vom 11.12.2001, des Dr.H. vom 17.12.2001, der S.klinik vom 12.01.2000, des L.-Krankenhauses vom 27.04.2000 / 31.01.2000, der Neurologischen Klinik N. vom 19.04.2000 / 21.08.2000, der Neurologischen Klinik W. vom 31.07.2000 / 07.08.2000 ein. Der Senat hat weiter den Zeugen W. einvernommen sowie die Ehefrau des KlÃ¤gers. Der Zeuge W. hat ausgefÃ¼hrt, dass im Sturzbereich des KlÃ¤gers Werkzeuge, Elektrokabel, SchlÃ¤uche herumlagen. Auch hÃ¤tten sich Unebenheiten an den Stellen, wo die Betonplatten aneinander stieÃen, befunden. Die Ehefrau hat vorgetragen, ihr Mann habe am Unfalltag eine Schiene zur Erleichterung des Gehens getragen, die vom FuÃ zum Unterschenkel lief und in den Schuh eingelegt war.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG WÃ¼rzburg vom 18.07.2001 sowie des Bescheides vom 11.05.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.09.1999 zu verurteilen, das Ereignis vom 10.12.1998 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÃ¤digen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 18.07.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass der KlÃ¤ger noch unbefangen zum Unfallhergang angegeben habe, wegen seiner kÃ¶rperlichen Behinderung gestÃ¼rzt zu sein.

Wegen weiterer Einzelheiten wird ergÃ¤nzend auf den Inhalt der beigefÃ¼gten Akte der Beklagten, der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie der Schwerbehindertenakte des AVF WÃ¼rzburg hingewiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat am 10.12.1998 einen Arbeitsunfall erlitten, der von der Beklagten zu entschÃ¤digen ist (Â§Â§ 8 Abs 1 Satz 1, 56 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch -SGB-VII).

Nach Â§ 8 Abs 1 SGB VII ist Arbeitsunfall ein Unfall von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit. Dazu ist erforderlich, dass das unfallbringende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer Zusammenhang) und dass der Unfall mit der TÃ¤tigkeit in rechtlich wesentlichem Zusammenhang steht (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t) und ein Gesundheitsschaden verursacht wird (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 8 Anm 4).

Da der KlÃ¤ger im Unfallzeitpunkt unstreitig in der F. Personaldienst und Service GmbH in S. einer versicherten TÃ¤tigkeit nachging, indem er betriebliche Zwecke verfolgte, war er gegen Unfall versichert. Sein Sturz auf den Boden stellt auch einen Unfall dar. "Unfall" ist ein kÃ¶rperlich schÃ¤digendes, zeitlich begrenztes Ereignis, das von auÃen auf den Menschen einwirkt. Dazu genÃ¼gt, dass der Boden beim Auffallen des Versicherten gegen seinen KÃ¶rper stÃ¶Ãt (BSG, SozR 2200 Â§ 550 Nr 35).

Der Unfall des KlÃ¤gers steht mit seiner TÃ¤tigkeit in rechtlich wesentlichem Zusammenhang. Die haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t zwischen der versicherten TÃ¤tigkeit und dem Unfallereignis ist stets gegeben, wenn auÃer dem â hier erwiesenen â kausalen AnknÃ¼pfungspunkt der betrieblichen TÃ¤tigkeit keine anderen Tatsachen festgestellt sind, die als Konkurrenzursache wirksam geworden sein kÃ¶nnten. Kann eine in Betracht zu ziehende Konkurrenzursache in ihrer Grundvoraussetzung nicht festgestellt werden, scheidet sie bereits im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn als Ursache aus (BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 11 mwN). Auch eine sog. innere Ursache, dh ein Unfall infolge krankhafter Erscheinungen oder der Konstitution des Betroffenen (BSG, SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 15), muss mit Gewissheit erwiesen sein (BSG, SozR 2200 Â§ 548 Nr 84). Die bloÃe MÃ¶glichkeit eines Sturzes aus innerer Ursache reicht nicht aus, um die haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t zu verneinen (BSG, SozR 2200 Â§ 548 Nr 84; Brackmann/Krasney Â§ 8 Rdnr 335).

Im vorliegenden Fall fehlt es am Nachweis eines Sturzes aus innerer Ursache. Beim KlÃ¤ger ist lediglich erwiesen, dass er im Oktober 1998 vermehrte Schwierigkeiten beim Laufen hatte und das rechte Bein beim Gehen nachzog (Bericht des L.-Krankenhauses vom 09.10.1998) und er beim Facharzt fÃ¼r Neurologie R.S. am 12.11.1998 berichtete, "seit Februar 1998 langsam zunehmende SchwÃ¤che des rechten Beines". Nicht erwiesen ist jedoch, dass er aufgrund der Schwierigkeiten beim Laufen am 10.12.1998 gestÃ¼rzt ist. Den Unfallhergang selbst hat niemand gesehen, wie es sich aus den Aussagen der Zeugen R.G. und P.W. vor dem SG als auch der Auskunft des Arbeitgebers vom 28.06.1999 ergibt. Die Angabe der Ehefrau des KlÃ¤gers, ihr Mann sei im Betrieb zusammengebrochen, beruht auf ihrer Information durch BetriebsangehÃ¶rige, die den Unfall nicht gesehen haben und hat keinen Beweiswert fÃ¼r die Ursache des Sturzes. Dasselbe gilt fÃ¼r die Angaben

des L.-Krankenhauses vom 22.12.1998, wonach der KlÃ¤ger "aufgrund der BewegungseinschrÃ¤nkung nach Apoplex gestolpert" sei bzw des Durchgangsarztberichtes Dr.L. vom 11.12.1998, der KlÃ¤ger sei "aufgrund seiner kÃ¶rperlichen Behinderung" gestÃ¼rzt. Hierbei handelt es sich lediglich um Unterstellungen der Ãrzte, die keinen Einblick in das Unfallgeschehen gehabt haben. Ganz abgesehen davon fÃ¼hrt die Tatsache einer BewegungseinschrÃ¤nkung nach Apoplex nicht zwangslÃ¤ufig zu einem Sturz. Einen derartigen Erfahrungssatz gibt es nicht. Da abgesehen von der Gehbehinderung, die im Ãbrigen am Unfalltag lt Angaben der Ehefrau des KlÃ¤gers wegen einer getragenen Schiene nicht bestand, weitere UmstÃ¤nde fÃ¼r einen Unfall aus innerer Ursache nicht bekannt geworden sind, scheidet die Annahme eines Sturzes aus innerer Ursache aus.

Das SG geht auch fehl mit der Annahme, dass allein deshalb, weil der KlÃ¤ger an einer Gangunsicherheit litt, von ihm der Nachweis gefÃ¼hrt werden mÃ¼sse, dass betriebsbedingte UmstÃ¤nde zum Unfall gefÃ¼hrt haben. Es muss vielmehr, wie ausgefÃ¼hrt, der Nachweis gefÃ¼hrt werden, dass eine innere Ursache vorlag und diese muss wertend den betriebsbedingten Ursachen gegenÃ¼bergestellt werden. Da eine innere Ursache nicht festgestellt ist, entfÃ¤llt diese wertende GegenÃ¼berstellung. Wesentliche Ursache fÃ¼r den Sturz ist dann die alltÃ¤gliche Gefahr, der der KlÃ¤ger beim Laufen im Betrieb ausgesetzt war. FÃ¼r die Feststellung der betriebsbedingten Ursache ist eine genaue Feststellung des unmittelbar den Unfall bewirkenden Umstandes nicht notwendig (BSG, SozR 2200 Â§ 548 Nr 48). Nachdem der KlÃ¤ger den Unfall am Arbeitsplatz bei betriebsbezogener TÃ¤tigkeit erlitten hat, ein Stolpern, Ausrutschen oder eine Schreckreaktion denkbar sind und keine UmstÃ¤nde vorliegen, die eine Unterbrechung des betrieblichen Zusammenhanges nahelegen, ist ein Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegend wahrscheinlich. Dies genÃ¼gt, um die haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t fÃ¼r gegeben zu erachten.

Durch den Unfall ist beim KlÃ¤ger eine Schenkelhalsfraktur rechts verursacht worden. Damit ist auch die haftungsaufÃ¼llende KausalitÃ¤t gegeben.

Somit liegt ein Arbeitsunfall vor, der von der Beklagten gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs 1 Satz 1 SGB VII zu entschÃ¤digen ist.

Auf die Berufung des KlÃ¤gers hin war das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 18.07.2001 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Ein Grund fÃ¼r die Zulassung der Revision besteht nicht.

Erstellt am: 07.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024